

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen

Zwischen

Arbeitgeber

und

Beschäftigte/r

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom _____ mit Wirkung vom _____ auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung Folgendes vereinbart:

§ 1

- 1 Künftige Ansprüche des/der Beschäftigten aus dem ersten Dienstverhältnis auf
 - laufende Entgeltbestandteile beginnend ab _____ monatlich in Höhe eines Betrages von _____ Euro _____ Cent
 - sonstige Entgeltbestandteile aus der Jahressonderzahlung jährlich zum _____ in Höhe eines Betrages von _____ Euro _____ Centwerden für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).
- 2 Die umgewandelten Entgelte werden als Beiträge in die freiwillige Versicherung bei der VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 - für die **VBL**extra (Rentenversicherung nach dem Punktemodell)
 - für die **VBL**dynamik (fondsgebundene Rentenversicherung)eingezahlt.
- 3 Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

§ 2

- 1 Die in § 1 genannten Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen¹ für den Durchführungsweg Pensionskasse entrichtet.
- 2 Art und Umfang der entsprechenden Versorgungsansprüche richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBextra bzw. AVBdynamik) und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS).

¹ Es ist darauf zu achten, dass dem Grunde nach steuerpflichtige Entgeltbestandteile für die Entgeltumwandlung genutzt werden, um die Wirkung der Steuerfreiheit des umgewandelten Entgelts voll auszuschöpfen.

§ 3

- 1 Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist².
- 2 Soweit der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht durch etwaige Aufwendungen des Arbeitgebers zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist, steht dieser Betrag dem Arbeitnehmer für die durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge zur Verfügung.

§ 4

- 1 Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten³ – erstmals zum _____⁴ – von dem/der Beschäftigten gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Die/der ausgeschiedene Beschäftigte kann die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Beschäftigten bei der VBL zu beantragen.
- 3 Falls die/der Beschäftigte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat sie/er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

§ 5

- 1 Der/dem Beschäftigten ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung
 - a) aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt,
 - b) grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers abhängig sind (z. B. Krankengeldzuschuss, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), verringert.
- 2 Ferner ist ihr/ihm bekannt, dass nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen
 - a) die späteren Versorgungsleistungen einkommensteuerpflichtig sind (nachgelagerte Besteuerung),
 - b) aus den Versorgungsleistungen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung zu entrichten sind.

§ 6

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile der Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, verhandeln Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

Datum

Datum

Arbeitgeber

Beschäftigte/r

² Keine Zahlungsverpflichtung besteht also z. B. nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfristen oder in den Fällen des Sonderurlaubs ohne Bezüge.

³ Die vorgeschlagene Frist entspricht der Vorlaufzeit bei der Beantragung der Entgeltumwandlung.

⁴ Bei der Regelung zur Kündigungsfrist ist zu beachten, dass die/der Beschäftigte nach § 5 Abs. 3 Satz 1 TV-EntgeltU-B/L an die Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber grundsätzlich mindestens für einen Zeitraum eines Jahres gebunden ist. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 TV-EntgeltU-B/L möglich.